

Ausgeschlossen vom Markt ist ferner:  
 4. der Ausschank geistiger Getränke aller Art,  
 5. jeder Gewerbebetrieb, der nicht auf einem gemäß § 4 ausgewiesenen Platz ausgeübt wird, insbesondere das Feilbieten im Umhertragen, das Spielen auf Drehorgeln im Umherziehen u. dgl.  
 Der Gebrauch der in Ziffer 3b genannten Gegenstände auf dem Markt ist verboten.

**§ 12. Ausstellung der zugelassenen Geschäfte.**

a) Im allgemeinen.  
 1. Alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen für den Betrieb sind genau zu befolgen.  
 2. Die Musik und das laute Anpreisen der Schaustellungen und Waren darf nur bis 11 Uhr nachts stattfinden. In geschlossenen (eingebauten) Buden ist jedoch die Instrumentalmusik bis 12 Uhr nachts gestattet.  
 3. Bei Dampfmaschinen darf die Dampfpeife nicht benutzt, auch dürfen grollende Schiffs- glocken, Sirenen, die große Trommel, das sogenannte Tamtam und das Schallhorn im Markt- betriebe nicht verwendet werden.  
 4. Papierabfälle und sonstige leicht brenn- bare Stoffe müssen aus den geschlossenen Karussells und Schaubuden sofort entfernt werden.  
 5. Die Marktbezieher sind verpflichtet, ins- besondere durch Anstellung genügenden Auf- sichts-personals, dafür zu sorgen, daß an beson- ders gefährlichen Stellen, wie Abrutschen und dergleichen, das Publikum ihrer Buden, Zelte usw. vermeiden und das Stehen des Publikums in den Gängen und an den Ausgängen nicht ge- duldigt wird.  
 6. Schulpflichtige Kinder dürfen bei Schau- stellungen nicht verwendet werden. Für die Verwendung von Kindern im Handelsgewerbe sind die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit, maßgebend.

b) Ausspielungen.

1. Jede Art von Ausspielung bedarf der poli- zeilichen Genehmigung. Zugelassen werden nur Spiele, bei denen der einzelne auf seinen Erfolg selbst einwirkt. Gesellschafts- oder Serien- spiele sind ausgeschlossen. Es dürfen nur Ge- winne im Werte von höchstens 10 RM. aus- gespielt oder am Orte der Ausspielung zur Schau gestellt werden. Geld, Getränke und le- bende Tiere dürfen nicht ausgespielt werden. Letztere dürfen bei Ausspielungen auch nicht zur Schau gestellt werden. Zu Ausspielungen gehören alle Betriebe, in denen Gewinne aus- gegeben werden, wie z. B. auch Preisschießbuden und dergleichen.

2. Der Verkauf von Waren unter Verwendung von Ausweisen zum Preise bis zu 20 Pf., wobei auf jeden Ausweis ein Verkaufsgegenstand ent- fällt, ist gestattet, jedoch darf der Betrieb nicht in ambulanten Weise stattfinden. Bei solchem sogenannten Schnellverkauf dürfen Waren im Werte von mehr als 20 Pf. weder ausgestellt noch abgesetzt werden.

**§ 13. Aufstellung der Marktswagen. Abfuhr des Urnats. Reinhaltung des Marktgebietes.**

1. Die Aufstellung aller Wagen auf dem Marktgebiet darf nur nach Genehmigung und Anweisung der Marktpolizei erfolgen. Die Wohnungen unterliegen der markt- und der ge- sundheitspolizeilichen Überwachung.

2. Packmittel, Stroh, Papier usw. dürfen nicht offen in oder neben den Buden umher- liegen. Jede Verunreinigung der überwiesenen Buden- und Wagenplätze sowie der Durchgänge ist verboten. Die Inhaber der Plätze sind für die Reinhaltung verantwortlich, und zwar auch hin- sichtlich des hinter den Buden und Wagen be- legenen Gebietes.

3. Jegliche Verunreinigung des Marktgebietes ist strafbar. Soweit die Marktbezieher eigene Aborte mitführen, müssen die Aborteiner von den Inhabern mindestens jeden Tag einmal zur Entleerung nach der Bedürfnisanstalt geschickt und dort ins Siel entleert werden. Die Abfuhr des im Betriebe angesammelten Urnats (Feu- rungsreste, Asche, Küchenabfälle, Kehricht usw.) erfolgt werktäglich vormittags. Die Buden- inhaber haben Feuerungsreste und Asche in metallenen, dichten, mit Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren und zur Fortschaffung durch die Abfuhrwagen zwischen 9 und 10 Uhr morgens an den Marktwegen bereit zu stellen. Dasselbe gilt von dem übrigen Urnat (Küchen- abfälle, Kehricht usw.), jedoch kann dieser auch in anderen dichten und haltbaren Gefäßen auf- bewahrt werden. Nach Entleerung sind die Ur- natbehälter alsbald wieder von den Marktwegen zu entfernen.

**§ 14. Platz- und Wassergeld.**

1. Die von den Platzinhabern zu entrichten- den Sockelgelder ergeben sich aus dem fest- gesetzten Tarif. Eine Ratenzahlung oder Stun- dung der Platzgelder und Gebühren findet nicht statt, ebensowenig eine Rückzahlung von Platz- geld bei Nichtbenutzung der Plätze.  
 2. Beim Anschluß von Buden und Schaustel- lungen an die Wasserleitung ist für die Ent- nahme von Wasser das Wassergeld zu entrich- ten. Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel nach Schätzung, doch steht den Hamburger Wasserwerken frei, die Stellung eines Wasser- messers zu verlangen, in welchem Falle eine besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt. Für die Herstellung der Wasserleitungsanlagen ist die Anweisung für die zu Wasserleitungsarbeiten zugelassenen Mechaniker maßgebend.  
 3. Für die Wasserentnahme aus den Not- posten wird eine Abgabe nicht erhoben.

**§ 15. Aufsicht.**

Die Budeninhaber sind verpflichtet, den zu- ständigen Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen und Anlagen sowie zu den Wohnwagen zu ge- währleisten. Ihnen bei ihren Obliegenheiten die erforderliche Hilfe zu gewähren und jede über- den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahr- heitsgetreu zu erteilen. Den Anordnungen der Beamten ist vorbehaltlich späterer Beschwerde Folge zu leisten.

**§ 16. Strafbestimmung.**

Zu widerhandlungen gegen die vorstehen- den Bestimmungen werden auf Grund des § 149,6 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ver- ordnung über Vermögensstrafen und Buden vom 6. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 44 — mit Geldstrafe bis zu 150 RM., im Unvermögenfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17. Diese Dommarkordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Dom- markordnung vom 6. September 1906 wird mit demselben Tage aufgehoben.

**Fahrpreise für Straßenbahn, Hochbahn, Alsterschiffahrt und Automobile.**

(Von der Bürgerschaft beschlossen am 27. Juni 1928.)

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

A. Einzelfahrscheine und Einzel- fahrkarten.

Die Preise der Einzelfahrscheine der Straßen- bahn schließen das Recht zum zweimaligen Um- steigen ein.

Beim Übergang nach und von der Langen- hornerbahn ist ein Aufschlag von 0,10 RM. zu zahlen, wenn mehr als 10 Haltestellenentfer- nungen auf der Hochbahn zurückgelegt werden.

Die Preise der Einzelfahrscheine der Autobus- tag- und Nachtlinien im hamburgischen Orts- verkehr schließen das Recht zum einmaligen Umsteigen ein.

Für Fahrgäste, die nach 23 Uhr einen Straßenbahnwagen besteigen oder die Hochbahn- sperre durchschreiten (Nachtverkehr), gilt ein Einheitspreis von 0,30 RM.

**B. Übergangsfahrscheine.**

Ein Übergangsfahrschein der Straßenbahn be- rechtigt zur Fahrt auf der Straßenbahn und zur Weiterfahrt auf der Hochbahn oder den Autobus-Taglinien des hamburgischen Ortsver- kehrs oder den Alsterdampfern.

Eine Übergangsfahrkarte der Hochbahn be- rechtigt zur Fahrt auf der Hochbahn und zur Weiterfahrt auf der Straßenbahn oder den Auto- bus-Taglinien des hamburgischen Ortsverkehrs oder den Alsterdampfern.

Ein Übergangsfahrschein der Alsterschiffahrt be- rechtigt zur Fahrt auf den Alsterdampfern und zur Weiterfahrt auf der Hochbahn oder der Straßenbahn oder den Autobus-Taglinien des hamburgischen Ortsverkehrs.

Ein Übergangsfahrschein der Autobus-Tag- linien im hamburgischen Ortsverkehr be- rechtigt zur Fahrt auf dem Autobus und zur Weiter- fahrt auf der Straßenbahn oder der Hochbahn oder den Alsterdampfern.

Ein Hafenerübergangsfahrschein be- rechtigt zur Fahrt auf der Straßenbahn einschließlich ein- maligen Umsteigens oder auf der Hochbahn so- wie zur Weiterfahrt auf den Hafenfähren I—VII und X und umgekehrt.

**C. Wochenkarten.**

Es werden Wochenkarten für 12 und 14 Fahrten ausgegeben.

Wochenkarten für 12 Fahrten gelten für eine Hin- und Rückfahrt an jedem Werktag und zu jeder Tageszeit. Wochenkarten für 14 Fahrten berechtigen zu einer weiteren Hin- und Rückfahrt an einem beliebigen Tage der Woche. Umsteigewochenkarten der Straßenbahn be- rechtigen zum einmaligen Umsteigen auf der Straßenbahn.

D. Monatskarten.  
 Monatskarten der Straßenbahn werden für eine bestimmte Wegelinie als Linienkarten aus- gegeben. Zu diesen Linienkarten können eine oder zwei Zusatzkarten für je eine Anschluß- linie gelöst werden. Ferner werden Monats- karten für die Innenstadt ausgegeben, die auf der Ringbahn (Linie 26) und dem von ihr um- schlossenen Teil des Straßenbahnnetzes gelten. Diese Karten werden auch als Zusatzkarten zu einer anschließenden Linienkarte ausgegeben.

Monatskarten der Hochbahn gelten für den ganzen Ring und eine Zweiglinie. Zusatzkarten für je eine weitere Zweiglinie.

Monatskarten der Alsterdampfer gelten für alle Linien der Alsterdampfschiffahrt.

E. Schülerwochenkarten.  
 Schülerwochenkarten werden nach den von der Senatskommission für die Eisenbahnange- legenheiten bekanntgegebenen Vorschriften aus- gegeben an:

1. Schulkinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;  
 2. Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebens- jahre, die ohne eigenes Berufseinkommen regelmäßig täglich eine staatliche oder staat- lich anerkannte Lehranstalt besuchen;  
 3. immatrikulierte Studierende der Hamburgi- schen Universität ohne eigenes Berufseinkommen.

Zu einer nach Ziffer 1 ausgegebenen Schüler- wochenkarte werden für jedes weitere Kind unter 16 Jahren derselben Familie Schüler- wochenkarten zum halben Preise der Schülerwochenkarten ausgegeben.

F. Lehrlingskarten.  
 Lehrlingskarten, gültig für 4 Wochen, wer- den nach den von der Senatskommission für die Eisenbahnangelegenheiten bekanntgegebenen Vorschriften ausgegeben an fortbildungsschul- pflichtige Lehrlinge zum Besuch der Fortbil- dungsschule.

G. Schreberkarten.  
 Schreberkarten werden unter den von der Senatskommission für die Eisenbahnangele- genheiten bekanntgegebenen Bedingungen aus- gegeben an Eigentümer, Nießbraucher und Pächter eines Grundstücks sowie an deren Angehörige und sonstige zu ihrem Hausstande gehörige Per- sonen, falls das Grundstück überwiegend zur Gewinnung von Feld- und Gartenfrüchten für den eigenen Verbrauch bewirtschaftet wird, und zwar für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Grundstück.

Die Schreberkarten werden zu dem Preise der Wochenkarten für 12 Fahrten ausgegeben und gelten für eine Hin- und Rückfahrt an sechs beliebigen Tagen eines Monats.

H. Kinder.  
 Kinder bis zu 1 m Größe, für die ein be- sonderer Platz nicht beansprucht wird, fahren frei.  
 Je zwei Kinder derselben Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahre werden auf einen Einzelfahrschein befördert.

J. Gepäck.  
 Für jedes Gepäckstück, für das ein besonde- rer Platz in Anspruch genommen wird, ist der Personeneinzelfahrschein zu zahlen.  
 Die Mitnahme solcher Gepäckstücke ist nur nach den dafür gegebenen Vorschriften bei der Straßenbahn nur auf der vorderen Plattform der Trieb- und Antriebswagen und im übrigen nur soweit zulässig, als die Gepäckstücke das Ein- und Aussteigen nicht behindern und den Platz nicht über Gebühr beschränken.

**II. Fahrpreise und Abgaben.**

A. Straßenbahn und Hochbahn.

1. Einzelfahrscheine und Einzel- fahrkarten.

Auf der Straßenbahn und Hoch- bahn

Einheitspreis ..... 0,20 RM. Abgabe Rpf. 3

Übergangsfahrschein und Über- gangsfahrkarte zwischen allen Verkehrsmitteln (Hoch- bahn, Straßenbahn, Autobus, Alsterdampfer) ..... 0,30 3

Hafenerübergangsfahrschein .... 0,30 —

\* Den immatrikulierten Studierenden der Hamburgischen Universität werden gleichge- stellt: Schüler der Staatlichen Technischen Schulen und der Seefahrtsschule in Hamburg.

Auf der streck  
 d. Ho- stelle  
 12  
 14  
 für belli  
 der 8  
 gen  
 (eins  
 12  
 14  
 Monatsl  
 Zusatzk  
 Zusatzk  
 Schüler  
 Lehrlin  
 Wool  
 Einzell  
 Doppel  
 bergan  
 Verk  
 Sonder  
 Monats  
 Monats  
 burg  
 bah  
 Alst  
 Sond  
 1. T  
 a) Ein  
 s  
 dar  
 Cbe  
 a  
 b) Mot  
 für  
 k  
 k  
 o  
 für  
 k  
 k  
 2. Na  
 Einhei  
 Bekau  
 vor  
 1. Die  
 hal  
 sch  
 kur  
 2. Fal  
 ke  
 a)  
 b)  
 3. Fal  
 sch  
 lin  
 ka  
 sic  
 Da  
 we  
 ret  
 vor  
 Le  
 eit  
 sol  
 4. Fa  
 de  
 ke  
 5. Fa  
 ha  
 au  
 ze  
 fa  
 we  
 Ve  
 Work  
 —  
 1  
 nutab

Plastic Covered Document